

Tit. B.V.1.3 RdSchr. 02I

Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen

Tit. B.V – Arbeitslosenversicherung -> Tit. B.V.1 – Beitragspflichtige Einnahmen

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 02I

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. B.V.1.3 RdSchr. 02I – Krankengeld neben einer anderen Entgeltersatzleistung

Bei gleichzeitigem Bezug von Krankengeld neben einer anderen Entgeltersatzleistung wird nach § 345 Nr. 5 2. Halbsatz SGB III das dem Krankengeld zugrunde liegende Arbeitsentgelt nicht berücksichtigt. Das bedeutet, dass in solchen Fällen lediglich das der anderen Entgeltersatzleistung zugrunde liegende Arbeitsentgelt als Bemessungsgrundlage dient. Im Ergebnis wird dadurch eine doppelte Beitragszahlung vermieden, indem für einen Krankengeld-Spitzbetrag keine Bemessungsgrundlage angesetzt wird. In der Regel gibt es für diese Fallgestaltungen seit dem 1. 1. 1997 grds. keinen Anwendungsbereich mehr, da § 49 Abs. 3 SGB V eine entsprechende leistungsrechtliche Aufstockung (Krankengeld-Spitzbetrag) verbietet.